ZEICHENERKLÄRUNG



NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

REINES WOHNGEBIET

GRÜNFLÄCHE

Textliche Festsetzungen

§ 1

FÜR DIE FLURSTÜCKE 39 BIS 43 DER FLUR 2 WIRD DIE ZWINGEND FESTGESETZTE EINGESCHOSSIGE BAUWEISE IN EINE ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE ALS HÖCHSTGRENZE UMGEWANDELT. IN DER SCHNITTZEICHNUNG A-A WIRD DIE TALSEITIGE TRAUFHÖHE VON 6.00 m AUF 9.00 m ERHÖHT.

§ 2

DIE FÜR DIE FLURSTÜCKE 39-43 IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE BAULINIE WIRD IN EINE BAUGRENZE UMGEWANDELT

§ 3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

Begründung

DIE ÄNDERUNG DER GESCHOSSZAHL FÜR DIE FLURSTÜCKE 39-43 DER FLUR 2 WIRD ERFORDERLICH, UM IN DEM SEHR STEILEN GELÄNDE DEN BAU EINES EVENTUELLEN ZWEITEN UNTERGESCHOSSES ZU ERMÖGLICHEN. DAHER WIRD DIE ZWINGEND FESTGESETZTE EINGESCHOSSIGE BAUWEISE IN EINE ZWEIGESCHOSSIGE GEÄNDERT. DIE TALSEITIGE TRAUFHÖHE DES SCHNITTES A-A WIRD VON 6.00 m AUF 9.00 m ERHÖHT. DIE UMWANDLUNG DER BAULINIE IN EINE BAUGRENZE SOLL DURCHGEFÜHRT WERDEN, DAMIT DIE VON DEN EINZELNEN BAUHERRN BEABSICHTIGTE BZW. SCHON DURCHGEFÜHRTE STAFFELUNG DER GEBÄUDE DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHT. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

SCHNITT A – A

